

WEGWEISER

für Promotionen am Fachbereich 03



Fachbereich

Gesellschaftswissenschaften

03

Inhalt

Vorwort	3
1. Anmeldung als Doktorand*in	4
1.1 Formale Voraussetzungen zur Promotion am FB 03	4
1.2 Finden von Betreuungspersonen	5
1.3 Anfertigung eines Exposés	5
1.4 Abschluss einer Betreuungsvereinbarung	6
1.5 Antrag zur Aufnahme als Doktorand*in	6
2. Dissertation	7
2.1 Formale Vorgaben	7
2.2 Kumulative Dissertation	7
3. Das Prüfungsverfahren	9
3.1 Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens	9
3.2 Gebühren	10
3.3 Prüfungskommission	10
3.4 Auslagefristen	10
3.5 Disputation	10
3.6 Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses	11
3.7 Möglichkeiten zur Wiederholung des Prüfungsverfahrens	11
4. Veröffentlichung der Dissertation	11
4.1 Revisionsschein	11
4.2 Mögliche Formen der Veröffentlichung	11
5. Promotionsurkunde	12

Vorwort

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Promotion am Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität. Nachfolgend informieren wir Sie über die Promotion, insbesondere die Voraussetzungen, den Ablauf und die Veröffentlichung. Die Durchführung des Prüfungsverfahrens erfolgt am FB03 durch das Prüfungsamt für Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften (PGKS). Grundlage sind die Regelungen der Promotionsordnung für die Fachbereiche 03-11, die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 03 sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Goethe Universität (Rahmenordnung).

Alle Anträge, die Sie im Rahmen Ihrer Promotion stellen, können Sie **jeweils zum 15.01., 15.03., 15.06. und 15.09.** im Promotionsbüro des Dekanats einreichen. Sie erhalten in der Regel nach sechs Wochen eine Rückmeldung zu Ihrem Antrag. Das Promotionsbüro ist zudem Ihr Ansprechpartner im Dekanat. Sie erreichen es per E-Mail unter promotionen.fb03@soz.uni-frankfurt.de. Die vollständigen [Kontakt Daten](#) finden Sie im am Ende dieses Dokuments.

Alle im Wegweiser genannten Formulare finden Sie auf unserer Webseite!

1. Anmeldung als Doktorand*in

1.1 Formale Voraussetzungen zur Promotion am FB 03

a. Generelle Voraussetzungen

In der Regel wird ein Abschluss in einer einschlägigen Fachrichtung benötigt, der eine Mindeststudienzeit von acht Semestern erfordert. Folgende Abschlüsse fallen unter diese Bestimmung: Staatsexamen, Magister, Diplom, akkreditierter Masterstudiengang.

b. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Über die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss in Zusammenarbeit mit dem SLI (Studium, Lehre, Internationales). Hierzu ist ein Antrag zur Prüfung des Hochschulabschlusses an den Promotionsausschuss zu stellen.

c. Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, die Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und die Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien (§ 3 Abs. 2)

1. Der Promotionsausschuss prüft zum Nachweis der gesonderten Eignung das Vorliegen grundständiger Lehrinhalte in Theorie und Methode des Promotionsfaches.
2. Kann die Antragsteller*in diese grundständigen Lehrinhalte durch die eigenen Studiennachweise nicht abdecken, so sind diese durch Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung in einem entsprechenden Lehrmodul am FB03 nachzuholen und zu belegen.
3. Für den Nachweis der Lerninhalte genügt der Teilnahmechein an einer Veranstaltung im entsprechenden Lehrmodul.
4. Ist die entsprechende Seminarteilnahme nicht zuzumuten, kann der Promotionsausschuss ersatzweise eine Ergänzungsprüfung mit entsprechenden grundständigen Inhalten des Promotionsfaches verlangen.
5. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Prüfungsberechtigten abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt Prüfer*in und Beisitzer*in. Es besteht ein Vorschlagsrecht für die zu Prüfende. Die Ergänzungsprüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.
6. Der Promotionsausschuss behält sich vor die Ergänzungsprüfung in begründeten Fällen zu erlassen. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.
7. Für Absolvent*innen der Lehramtsstudiengänge wird ein guter Studienabschluss verlangt. Es werden außerdem mit mindestens gut benotete Leistungsnachweise für je eine grundständige Veranstaltung in Theorie und Methode des Promotionsfaches gefordert.
8. Für FH-Absolvent*innen wird ein sehr guter Studienabschluss verlangt. Es werden außerdem als gut bewertete Leistungsnachweise für grundständige Veranstaltungen im Promotionsfach in Theorie und Methode sowie einer Spezialisierungsveranstaltung gefordert.

1.2 Finden von Betreuungspersonen

Wenn Sie ein Thema gefunden haben, sollten Sie sich zuerst einen Überblick über den Stand der Forschung verschaffen. Auf dieser Basis können Sie vielleicht schon Forschungslücken identifizieren, und eine grobe Fragestellung entwickeln.

In jedem Fall sollten Sie ein erstes Konzept formulieren, das Sie mit potentiellen, mit Methodik und/oder Thematik vertrauten Betreuer*innen diskutieren. Bei Anfertigung der Dissertation sollwerden Sie gemäß § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen von **zwei** Betreuungspersonen betreut, mindestens jedoch von einer.

Als Betreuer*innen kommen die Professor*innen des Fachbereichs in Frage, aber auch Privatdozent*innen (zur genauen Bestimmung siehe § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung). Sie finden auf den Homepages der Institute jeweils eine Übersicht über die beschäftigten Professor*innen und Mitarbeiter*innen:

Link: [Institut für Soziologie](#)

Link: [Institut für Politikwissenschaft](#)

Am besten gehen Sie mit Ihrer Forschungsidee/Skizze in die Sprechstunde der möglichen Betreuungsperson.

1.3 Anfertigung eines Exposés

Haben Sie eine*n Betreuer*in gefunden, fertigen Sie in Absprache mit derselben ein Exposé. Eine Liste mit Kriterien für ein gutes Exposé finden Sie unten.

Formelle Voraussetzungen für das Exposé

- Nicht länger als 15 Seiten (inkl. Literaturliste, vorläufige Gliederung, Zeitplan, usw.)
- Zeilenabstand von 1,5 Zeilen
- Schriftgröße 10-12 pt.

Kriterien für die Qualität von Exposés

Forschungsthema

- Ist das Forschungsthema klar definiert?
- Wird die wissenschaftliche Relevanz des Forschungsthemas deutlich?

Forschungsstand

- Ist der Forschungsstand systematisch erhoben?
- Ist der Forschungsstand klar strukturiert?

Ist es gelungen, Lücken in der bisherigen Literatur zu identifizieren – und Anknüpfungspunkte für die eigene Studie zu finden?

Forschungsfrage

- Ist die Forschungsfrage klar umrissen?
- Schließt die Forschungsfrage überzeugend an den Stand der Forschung an?

Theoretischer Rahmen

- Ist der theoretische Zugriff bzw. die Auswahl der theoretischen Ansätze gut begründet?
- Sind die Begriffe und Konzepte klar definiert und ggf. präzise operationalisiert?

Methode

- Ist die Vorgehensweise hinsichtlich der aufgeworfenen Forschungsfrage angemessen?
- Ist die Methodenauswahl gut begründet (in Bezug auf Fragestellung und Theorie)
- Ist das Forschungsdesign (im Rahmen gegebener Zeitressourcen) praktisch umsetzbar?

Formal

- Entspricht das Design gängigen Standards für Referenzen und Bibliographie?
- Ist das Exposé gut lesbar und fehlerfrei?

Als Ansprechpartner*in bei Rückfragen zum Exposé wenden Sie sich bitte an Ihre*Ihren Betreuer*in.

1.4 Abschluss einer Betreuungsvereinbarung

Vor der Anmeldung Ihrer Promotion sollten Sie eine Betreuungsvereinbarung mit Ihren Betreuungspersonen abschließen. Dazu sollte ein Gespräch über den Promotionsprozess, die Betreuung sowie die gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen stattfinden.

1.5 Antrag zur Aufnahme als Doktorand*in

Die Antragsstellung erfolgt nun im Goethe Campus!

Bitte registrieren Sie sich zunächst als Promovierende*r über den [Goethe-Campus](#).

Laden Sie dort entsprechend alle notwendigen Unterlagen hoch und senden Sie die beglaubigten Kopien Ihrer Zeugnisse und Urkunden in Papierform an das Promotionsbüro.

Nach erfolgter Annahme als Promovierende*r erhalten Sie eine Annahmeerklärung.

Antrag

Wenn Sie Ihr Exposé fertiggestellt und mit den Betreuungspersonen abgestimmt haben, können Sie einen Antrag auf Annahme als Doktorand*in stellen. Dieser wird vom Promotionsausschuss geprüft. Im Antrag auf Annahme sind anzugeben:

- Promotionsschwerpunkt (Soziologie, Politikwissenschaft, Didaktik der Sozialwissenschaften)
- Arbeitstitel des Dissertationsprojektes
- Betreuungsperson der Dissertation
- Einverständniserklärung der Betreuungsperson durch Unterschrift und Stellungnahme
- Erklärung, ob frühere Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegengenommen werden.

Der Antrag umfasst insgesamt folgende Dokumente:

- Ausgefüllter Antrag „Annahme als Doktorand*in“ (hochzuladen im Goethe Campus)
- Einverständniserklärung der Betreuungsperson durch Unterschrift inklusive einer kurzen Stellungnahme (hochzuladen in HiSDoc)
- Betreuungsvereinbarungen (hochzuladen in HiSDoc)
- Eine **beglaubigte** Kopie aller Hochschulabschlusszeugnisse und der Urkunden, einschließlich Diploma Supplement, sofern vorhanden (in Papierform an das Promotionsbüro)
- falls es sich um einen ausländischen Hochschulabschluss handelt (vgl. § 3 Abs. 4 PromotionsO): Antrag auf Prüfung des Hochschulabschlusses (hochzuladen in HiSDoc) die Darstellung des Dissertationsprojektes (Exposé) (hochzuladen in HiSDoc)

Fristen

Der Antrag kann jeweils bis zum 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September eines Jahres eingereicht werden. Die postalische Anschrift und E-Mail-Adresse finden Sie bei den [Kontaktdaten](#) am Ende dieses Dokuments.

Bekanntgabe über die Entscheidung

Der Promotionsausschuss tagt in der Regel vier Wochen nach Einreichungsfrist. Er kann dem Antrag

- zustimmen
- zustimmen mit Auflagen
- ablehnen.

Die Entscheidung über die Annahme wird der*dem Antragsteller*in in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Ausschusssitzung mitgeteilt.

2. Dissertation

2.1 Formale Vorgaben

Die Promotionsordnung macht keine Vorgaben das Layout der Arbeit betreffend (z.B. Schriftart, Schriftgröße etc.). Bitte orientieren Sie sich an den Vorgaben der jeweiligen Betreuer*innen und sprechen diese Frage mit ihm*ihr ab.

2.2 Kumulative Dissertation

Am Fachbereich 03 ist eine kumulative Dissertation grundsätzlich möglich, sofern diese einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig ist. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Einleitung, mindestens drei Aufsätzen sowie einer Abschlussdiskussion. Dabei sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

Aufsätze

(1) Die kumulative Dissertation muss gegenüber einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sowie der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist.

(2) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, verfassten Aufsätzen der*des Kandidaten*in, die in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren publiziert bzw. nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sind. Die Aufsätze müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zum Promotionsfach stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein.

(3) Die Aufsätze müssen zur Begutachtung in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren eingereicht worden sein und sich nachweislich im Review-Prozess befinden.

Mindestens eine Einreichung muss bei einer Zeitschrift, die zum Zeitpunkt des Einreichens im Social Science Citation Index (SSCI) gelistet ist, erfolgen.

Mindestens einer der Aufsätze muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen sein.

Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen.

(4) Mindestens zwei der Aufsätze müssen in Alleinautor*innenschaft verfasst sein.

Für Aufsätze in Koautor*innenschaft gilt, dass der überwiegende Beitrag sowie die Verantwortung für die in Ko-Autor*innenschaft entstandenen Artikel bei der*dem Kandidat*in liegen.

Koautor*innen von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachter*innen der Dissertation auftreten. Die weiteren Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Bei Publikationen in Koautor*innenschaft ist von der*dem Kandidat*in zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang detailliert zu jedem Schritt des Forschungsprozesses schriftlich darzulegen.

Einleitung und Abschlussdiskussion

Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen eine Einleitung und eine Abschlussdiskussion. Darin stellt die*der Kandidat*in den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Die/der Kandidat*in muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext

einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, müssen Einleitung und Abschlussdiskussion einen Gesamtumfang von mindestens 90.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.

3. Das Prüfungsverfahren

3.1 Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens reichen Sie Ihre Dissertation ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Folgende Angaben sind notwendig:

- Promotionsfach
- Titel der Dissertation
- Erst- und Zweitgutachter*in
- Mitglieder der Prüfungskommission

Den Antrag reichen Sie in doppelter Ausfertigung ein. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegengenommen. Bitte beachten Sie bei der Angabe der Mitglieder der Prüfungskommission die Hinweise unter [Abschnitt 3.3](#). Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten vorher bzgl. ihrer Mitwirkung angefragt worden sein.

In die Exemplare der Dissertation müssen eingebunden sein:

- Die Dissertation
- [Deckblatt](#) gemäß Promotionsordnung
- Drei gebundene Exemplare der Dissertation (keine Spiralbindung)
- Die digitale Fassung der Dissertation als PDF-Datei (per E-Mail)

Einzureichen sind außerdem:

- ggf. Nachweise des Ergänzungsstudiums
- Lebenslauf mit Unterschrift (nicht als Kopie) mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges
- Zeugnis und Urkunde des Studienabschlusses
- Ggf. ein Verzeichnis bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten
- Falls die Arbeit ganz oder in Teilen bereits veröffentlicht ist, eine unterschriebene Aufstellung dieser Veröffentlichungen

Sie können den Antrag auf Verfahrenseröffnung jeweils bis zum 15.01., 15.03., 15.06. oder 15.09. eines Jahres einreichen. Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens sollten die Gutachten vorliegen.

3.2 Gebühren

Prüfungsgebühr

Die Promotionsgebühr gem. § 17 der Promotionsordnung beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen zu überweisen.

Im Rahmen der Auslage erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung per Post vom Prüfungsamt für Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften mit Beginn der Auslage

3.3 Prüfungskommission

Gutachter*innen und Zusammensetzung der Prüfungskommission

Gutachter*innen:

Bitte beachten Sie, dass **nur eine** der Betreuungspersonen begutachten darf!

Ein*e Gutachter*in muss Mitglied des Fachbereichs sein. Der*die andere Gutachter*in kann auch extern sein (§9, Abs. 5). Extern bedeutet von einer anderen Universität oder aus einem anderen Fachbereich der GU.

Sollten Sie eine*n externe*n Gutachter*in angeben, teilen Sie uns bitte zum Antrag auch die Adresse des*der externen Gutachter*in mit.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachter*innen aus drei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz muss gem. § 8 Abs. 1 ein*e Professor*in des Fachbereichs übernehmen. Die Mehrheit der Prüfungskommission soll dem Fachbereich angehören. Der Fachbereich geht davon aus, dass ein Mitglied aus dem jeweils anderen Institut benannt wird (bei Politikwissenschaft also ein Mitglied des Instituts für Soziologie und umgekehrt).

Es wird dringend dazu geraten, auch Ersatzmitglieder anzugeben. Ohne Ersatzmitglieder kann sich die Terminierung der Disputation ansonsten erheblich verzögern.

Die Mitglieder Ihrer Prüfungskommission sollten Sie nach Möglichkeit frühzeitig kontaktieren und bzgl. der Mitwirkung in der Kommission anfragen.

3.4 Auslagefristen

Liegen die Gutachten vor, wird die Dissertation im Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften ausgelegt. Die Dauer der Auslage beträgt zwei Wochen.

3.5 Disputation

Die Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation. Ein Termin für die Disputation kann festgelegt werden, sobald die Auslage beginnt. Die Disputation kann erst nach Beendigung der Auslagefrist stattfinden.

Die Terminfindung geschieht in Absprache zwischen Kandidat*in und den Prüfer*innen, wobei zunächst die beiden Gutachter*innen um Vorschlagstermine gebeten werden. Bitte informieren Sie das Promotionsbüro, sobald Sie einen Termin für die Disputation gefunden haben. Das Promotionsbüro kann die Buchung eines Raumes für die Disputation übernehmen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die technischen Möglichkeiten des jeweiligen Raumes und seien Sie etwa eine halbe Stunde für eine Einweisung in die Medientechnik früher dar.

Sollten externe Prüfer*innen an Ihrer Disputation teilnehmen, besteht innerhalb Deutschlands Anspruch auf die teilweise Erstattung der Reisekosten. Eine Alternative stellt eine Videokonferenz dar.

3.6 Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses

Nach der Disputation erhalten Sie ein vorläufiges Zeugnis (gem. §12 Abs. 6). Dieses umfasst eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis.

3.7 Möglichkeiten zur Wiederholung des Prüfungsverfahrens

Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

4. Veröffentlichung der Dissertation

4.1 Revisionsschein

Bevor die Dissertation veröffentlicht werden kann, muss der*die begutachtende Betreuer*in bestätigen, dass gegen die Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Version keine Bedenken bestehen. Schicken Sie entsprechend Ihrer/Ihrem Betreuer*in die finale Version der Arbeit, so wie sie publiziert werden soll (dies ist ggf. eine überarbeitete und/oder gekürzte Version der ursprünglich eingereichten Arbeit).

Der Revisionsschein wird von dem/der Betreuer*in ausgestellt und unterzeichnet.

4.2 Mögliche Formen der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Dissertation, die in §14 der Promotionsordnung geregelt ist, kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Universitätsbibliothek über die verschiedenen Möglichkeiten der Veröffentlichung und beachten Sie die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs.

5. Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften ausgestellt. Sie erhalten die Promotionsurkunde, wenn Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Revisionsschein (im Original): vom Betreuer unterschrieben
- Verlagsvertrag (auch als Kopie): Die Belegexemplare werden nach Druck eingereicht
- Oder bei Veröffentlichung im (privaten) Druck: Belegexemplare der Dissertation

Der Druck der Urkunde und der anschließende Unterschriftenumlauf dauert in der Regel 4-6 Wochen.

WICHTIG! Der Dokortitel darf erst nach Erhalt der Doktorurkunde getragen werden. Dr. des. sieht die Promotionsordnung nicht vor.

Kontakt

Promotionsbüro des FB03:

Simone Milla

PEG 2.G 152

Telefon:

069/798-36568

E-Mail:

promotionen.fb03@soz.uni-frankfurt.de

Postalisch:

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Campus Westend – PEG-Gebäude

Theodor-W.-Adorno-Platz 6

60323 Frankfurt am Main